

Aus der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2022

Baugebiet „östlich Gfällach“

Das Büro WipflerPlan hat dem Gremium in der letzten Sitzung die Vorplanung für die Erschließung des Baugebietes „östlich Gfällach“ vorgestellt, welche das Gremium einstimmig abgesegnet hat.

Straßensanierung

Das Büro Theil hat dem Gremium die Ergebnisse des Straßensanierungskonzeptes vorgestellt. Das Sanierungskonzept wurde 2015 erstellt und seither wurden die gravierendsten Schadstellen im Gemeindegebiet beseitigt. Herr Theil rät dem Gremium nun, den Fokus mehr auf die Erneuerung von Straßen bzw. Teilstücke von Straßen zu legen. Dafür sollte eine Prioritätenliste erstellt werden. Dies wurde vom Gremium befürwortet und es wurde einstimmig beschlossen, dass für den Haushalt 2023 Mittel für die Erstellung einer Prioritätenliste aufgenommen werden sollen.

Hundehaltung im Gemeindegebiet

Bisher war es in der Gemeinde Hunden verboten, z.B. den Gemeindepark oder Spielplätze zu betreten. Diese Regelung wird so vom Gemeinderat nicht mehr gewünscht. Die Satzung der Gemeinde Moosinning über das Aufenthaltsverbot für Hunde im Gemeindepark zwischen Sonnenstraße und Neuchinger Straße, im Freizeitgelände, auf den öffentlichen Spielplätzen, in den Schulen und Kindergärten sowie in den gemeindlichen Friedhöfen wurde aus diesem Grund so abgeändert, dass alle Hunde ab dem 01.08.2022 gemeindliche Flächen wie z.B. den Gemeindepark, Spielplätze, Straßen und Wege betreten dürfen, jedoch angeleint geführt werden müssen. Weiterhin nicht betreten dürfen Hunde die Friedhöfe ganzjährig und das Freizeitgelände am Moosinninger Weiher während der Badesaison. Die Leinenpflicht gilt für alle Hunde jeglicher Größe. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Halten von Hunden außer Kraft, die die Leinenpflicht für alle Hunde ab 50 cm auf allen öffentlichen Flächen bisher festgelegt hat.

Weiter wurde die Hundesteuersatzung an die Mustersatzung des Bayerischen Gemeindetages angeglichen. Der Grundgedanke der Regelungen zur Steuerbefreiung und zum An- und Abmelden wurde aus der bisherigen Satzung übernommen, einzelne Passagen jedoch eindeutiger und ausführlicher formuliert. Geändert wurde die Fälligkeit der Hundesteuer auf den 01.04. Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Steuersätze bleiben entsprechend dem Beschluss in der letzten Sitzung unverändert.

Die Satzungen bzw. Verordnung werden im Folgenden veröffentlicht.

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung der Gemeinde Moosinning über das Halten von Hunden

Die Gemeinde Moosinning erlässt aufgrund von Art. 48 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert, folgende Hundehaltungsverordnung:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung über das Halten von Hunden vom 15.07.2005 wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Moosinning, den 29.06.2022

Georg Nagler, Erster Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Moosinning über die Leinenpflicht bei der Benutzung öffentlicher Einrichtungen sowie öffentlicher Weg, Plätze und Straßen (Hundesatzung)

Die Gemeinde Moosinning erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Hunde aller Rassen und Größe müssen ständig an der Leine geführt werden
 - a. auf öffentlichen Kinderspielflächen,
 - b. in öffentlichen Grünanlagen,
 - c. auf gemeindlichen Geh- und Radwegen,
 - d. auf gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen
2. Hunde dürfen nur von körperlich geeigneten Personen geführt werden.

§ 2 Ausnahmen

Von § 1 dieser Satzung sind ausgenommen:

Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind, Hunde ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Gemeindeordnung (GO) i.V. mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € belegt werden, wer gegen § 1 dieser Satzung verstoßen hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2005 außer Kraft.

Gemeinde Moosinning, den 29.06.2022

Georg Nagler, Erster Bürgermeister

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Moosinning folgende Satzung

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,

- (1) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- (2) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- (3) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- (4) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- (5) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
- (6) Hunden, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Die Steuerbefreiung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

§ 3

Steuerschuldner (Haftung)

Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- (1) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hund/e, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

- (1) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder

veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

- (2) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt

• für den 1. Hund	50,00 €
• für den 2. Hund	125,00 €
• ab dem 3. Hund für jeden weiteren Hund	250,00 €
• für Kampfhunde	800,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- (3) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 1, Punkt 4 für Kampfhunde entfällt bei Tatbeständen nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität (Aufzählung derjenigen Rassen, bei denen die Eigenschaft als Kampfhund widerlegbar vermutet wird) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, dass keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren vermutet wird.

§ 6

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerbefreiung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt.

§ 7

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steueratbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 8

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01.04. eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 9

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen Hund hält, muss ihn unverzüglich nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, ist das der Gemeinde unverzüglich nach Wegfall anzuzeigen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer vom 13.10.2005 mit den Änderungen vom 12.06.2006 und 13.11.2011 außer Kraft.

Moosinning, den 29.06.2022

Georg Nagler, Erster Bürgermeister

Jahresrechnung 2021

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde hat die Jahresrechnung 2021 geprüft und die Feststellungen dem Gemeinderat vorgelegt. Die Bücher wurden alle ordnungsgemäß geführt und es wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt. Der Gemeinderat hat folglich die Jahresrechnung in der letzten Sitzung einstimmig festgestellt und die Entlastung ausgesprochen.

Niederlegung des Amtes als Gemeinderätin von Frau Katrin Hennig

Frau Hennig hat das Amt als Gemeinderätin in der letzten Sitzung niedergelegt. Sie war seit 2014 im Gemeinderat Moosinning und hatte u.a. das Amt als Kulturreferentin inne. BGM Nagler bedankt sich mit einem Blumenstrauß im Namen der Gemeinde herzlich für die ehrenamtliche Arbeit von Frau Hennig und wünscht ihr alles Gute!

Grundstücksangelegenheiten

Der Gemeinderat hat einstimmig die Kaufvertragsurkunden für den Verkauf des Grundstückes in der Sonnenstraße sowie die letzte Parzelle im Gewerbegebiet „Am Bleichbach“ genehmigt.

Ehemalige Schule Eichenried

Der Gemeinderat hat ein bauliches Konzept für das Grundstück „ehemalige Schule Eichenried“ in Auftrag gegeben. Damit soll überprüft werden, ob das Grundstück für ein Kinderhaus nutzbar wäre. Ein Teil des bestehenden Gebäudes müssten dafür ersatzgebaut werden.